

Schulische Internetnutzung

Zweck und Ziel der Richtlinie

Das Schiller-Gymnasium Hameln (nachfolgend „Schule“) stellt pädagogische und schulische Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme als Arbeitsmittel zur Verfügung. Neben der schulischen Nutzung soll unter bestimmten Voraussetzungen auch die private Nutzung erlaubt sein.

Werden schulische Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme für schulische oder private Belange genutzt, werden neben schulinternen Daten auch personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet.

Um die Interessen der Schule - insbesondere im Hinblick auf die ihr von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten – und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler angemessen in Übereinstimmung zu bringen und die Maßnahmen der Schule bezüglich des Datenzugriffs transparent zu regeln, erlässt die Schule diese Richtlinie und legt damit Regelungen für die Nutzung der schulischen Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme fest.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Anwendungsbereich dieser Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Nutzung der durch die Schule bereitgestellten Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme. Sie gilt für alle Arten der Bereitstellung dieser Dienste durch die Schule, insbesondere auch im Rahmen mobiler Nutzung (z. B. via Notebook, Tablet, Smartphone).

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn E-Mail-Systeme bzw. Internet-Zugänge nutzen.

1.2. Begriffsbestimmungen

(1) „E-Mail-Nutzung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Nutzung aller zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, die individuelle elektronische Kommunikation ermöglichen (insbesondere E-Mail, Chat, Sdui), einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Hard- und Software.

(2) „Internet-Nutzung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Nutzung aller zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, die elektronische Kommunikation, insbesondere den Abruf von Daten aus dem Internet, ermöglichen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Hard- und Software, mit Ausnahme der E-Mail-Nutzung. Ausgenommen sind zudem besondere elektronische Kommunikationsmittel, sofern deren Nutzung gesondert geregelt wird.

1.3.Nutzungsgrundsätze

(1) Die zur Verfügung gestellten schulischen E-Mail-Adressen bzw. Internet-Zugänge sind grundsätzlich nur für schulische Zwecke zu nutzen, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler hat eine schriftliche Einwilligung gegenüber der Schule abgegeben. In diesem Fall ist die Nutzung in geringfügigem Umfang nach den Vorgaben dieser Richtlinie erlaubt. Solange eine solche Einwilligung nicht abgegeben wurde, ist jegliche private E-Mail- und Internet-Nutzung verboten.

(2) Ein Anspruch auf private E-Mail- oder Internet-Nutzung besteht nicht. Soweit die Schule im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung ausnahmsweise gestattet, erfolgt dies freiwillig und steht im alleinigen Ermessen der Schule. Die Erlaubnis der privaten Nutzung kann jederzeit im Ganzen zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schülerinnen oder Schüler gegen Regelungen dieser Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen diesbezüglichen Verdacht begründen.

(3) Die Schule schuldet weder die Verfügbarkeit noch die Fehlerfreiheit des Internet- bzw. E-Mail-Zugangs. Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten.

(4) Gesetzlich geregelte Datenverarbeitungen bzw. gesetzlich geregelte Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Störungsprävention und den Schutz der technischen Systeme.

1.4.Unzulässige Nutzung

(1) Unzulässig ist in jedem Fall – auch bei gestatteter privater Nutzung – jegliche E-Mail- oder Internet-Nutzung, wenn die Nutzung

- gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt oder
- geeignet ist, die Interessen der Schule zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Schule oder die Sicherheit der IT der Schule beeinträchtigt werden, der Schule sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Schule verstoßen wird.

(2) Weiterhin liegt eine unzulässige Nutzung insbesondere – aber nicht abschließend – vor, wenn

- Für die Schule kostenpflichtige Seiten oder kostenpflichtige Angebote ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung aufgerufen, genutzt oder angewiesen werden,
- Inhalte mit sexistischen, pornographischen, rassistischen, antisemitischen oder gewalt- bzw. kriegsverherrlichenden Äußerungen und Abbildungen abgerufen, gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden,
- Inhalte, die gegen das Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutz-recht oder Strafrecht verstoßen, abgerufen, gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden,
- die Nutzung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche zu gefährden oder die Menschenwürde zu verletzen,
- durch die Nutzung vertraulicher Informationen der Schule, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die als vertraulich gelten, preisgegeben oder gefährdet werden

sowie bei

- Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z.B. Angriffe auf externe Webserver) oder
- Aktivitäten, die sich gegen die Schule richten.

(3) Werden den Schülerinnen und Schülern unzulässige Inhalte als Bestandteil von Nachrichten zugesandt, sind diese zu löschen. Kann die Nachricht nicht ohne Weiteres gelöscht werden (beispielsweise wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Auftrag), hat die Schülerin oder der Schüler einen Lehrer oder die Schulleitung zu informieren, welche über die Löschung entscheidet. In Zweifelsfällen sollte von der Schulleitung der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

(4) Bei dem Vorliegen des Verdachts von Straftaten können die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und Beweise gesichert werden.

2. Regelungen zur Internet-Nutzung

2.1. Allgemeine Regelungen zur Internet-Nutzung

(1) Inhalte, die aus dem Internet geladen werden, dürfen auf einem Server oder einem schulischen Endgerät gespeichert werden, wenn dies für schulische Belange erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen.

(2) Zur Vermeidung eines Zugriffs auf unzulässige Inhalte kann der Zugriff auf bestimmte Internetseiten und Internetdienste ohne vorherige Ankündigung zentral gesperrt werden (beispielsweise über entsprechende Einstellungen der

Firewall). Sollten gesperrte Internetseiten für die Aufgabenerfüllung notwendig sein, so kann im Einzelfall eine Sperrung aufgehoben werden.

2.2.Regelungen bei erlaubter privater Internet-Nutzung

(1) Für den Fall und solange die Schülerin oder der Schüler in die Kontrolle seiner Internet-Nutzung schriftlich eingewilligt hat, ist ihr oder ihm die private Nutzung des schulischen Internet-Zugangs vor Schulbeginn und nach Schulschluss sowie in den Unterrichtspausen gestattet. Während der Unterrichtszeit ist die Nutzung des Internets nur im Rahmen der schulischen Anforderungen gestattet.

(2) Die Erlaubnis der privaten Nutzung des Internets gilt nur, soweit die ordnungsgemäße Erbringung der schulischen Leistung und sonstige der Schülerin und dem Schüler obliegende Pflichten nicht beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen durch die private Nutzung andere Schülerinnen und Schüler oder Interessen der Schule nicht beeinträchtigt werden.

(3) Es dürfen keine privaten Inhalte auf nicht privat erworbenen Endgeräten gespeichert werden.

(4) Wenn nicht privat erworbene Endgeräte genutzt werden, ist die Nutzung von Web-Mail-Diensten nicht erlaubt. Zu den Webmail-Diensten zählen alle bei einem externen Dienstleister geführten E-Mail-Postfächer (z.B. GMX, Google Mail).

2.3.Beendigung der erlaubten privaten Internet-Nutzung

Die erlaubte Privatnutzung des schulischen Internet-Zugangs endet im Falle des Widerrufs der Einwilligung, im Falle der Unwirksamkeit der Einwilligung, über die der Nutzer Kenntnis erhält oder im Falle einer Beendigungs- oder Widerrufserklärung der Schule, welche dem Nutzer zugeht.

3. Regelungen zur E-Mail-Nutzung

3.1.Allgemeine Regelungen

(1) Für die schulische E-Mail-Kommunikation darf nur der durch die Schule zur Verfügung gestellte schulische E-Mail-Zugang genutzt werden.

(2) Die Nutzung privater E-Mail-Accounts zur schulischen E-Mail-Kommunikation ist untersagt. Schulische E-Mails dürfen insbesondere nicht an private Accounts um- bzw. weitergeleitet oder auf privaten Datenträgern oder Speicherdiensten (insbesondere von der Schule nicht genehmigten Cloud-Services) gespeichert werden.

(3) E-Mail-Anhänge dürfen von Schülerinnen und Schülern nur auf Arbeitsplatzgeräten oder Schulservern gespeichert werden, wenn dies für

schulische Belange erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen.

(4) E-Mail Anhänge dürfen von Schülerinnen und Schüler nur auf den privat erworbenen Endgeräten oder Schulservern gespeichert werden, wenn dies für schulische Belange erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen.

(5) Sofern vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten versandt werden, gelten hierfür besondere schulinterne Vorgaben, die zu beachten sind.

(6) Das Abonnieren von E-Mails über Mailing-Listen ist nur für schulische Zwecke und nur in dem hierfür notwendigen Maß zulässig.

(7) Die private Nutzung des schulischen E-Mail-Zugangs ist ausdrücklich untersagt.

(8) So fern, trotz untersagter privater E-Mail-Nutzung, private E-Mails auf dem schulischen E-Mail-Account eingehen, sind diese umgehend zu löschen; sie dürfen zuvor an einen privaten E-Mail-Account des Empfängers weitergeleitet werden. Zudem sind die Absender der E-Mails vom Nutzer da-rauf hinzuweisen, dass dieser die schulische E-Mail-Adresse nur zu schulischen Zwecken nutzen darf und daher keine weiteren privaten Nachrichten an die betriebliche Anschrift gesandt werden sollen.

(9) Für die Sicherung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich die Schülerin oder der Schüler verantwortlich.

3.2 Sicherer E-Mail-Betrieb

(1) Zur Sicherung der technischen Systeme können E-Mails automatisiert auf das Vorhandensein von Viren oder sonstigen für das System schädlichen bzw. das System belastenden Inhalten (Bulk-Mails, Spam-Mails etc.) gescannt werden. Sofern der Nutzer den E-Mail-Account auch privat nutzen darf, gilt dies auch für die privaten E-Mails.

(2) Sobald konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Spam-E-Mails handelt, können diese automatisiert herausgefiltert werden. Als schädlich identifizierte E-Mails können ohne Benachrichtigung des Nutzers oder Absenders gelöscht werden.

(3) Soweit trotz dieser Filterung E-Mails eingehen, deren Absender oder Inhalt zweifelhaft erscheinen, ist die Ha-Py Schul-IT zu informieren.

(4) Absender- oder Zieladressen von E-Mails können gesperrt werden, ohne Absender oder Empfänger davon zu unterrichten, wenn besondere Gründe (z.B. Abwehr von Angriffen auf Anwender oder Infrastruktur) dafür vorliegen.

(5) Anlagen in Dateiform sind grundsätzlich zulässig. Das Ausführen von anhängenden Programmdateien bzw. Dateien aus unbekanntenen Quellen ist wegen der damit verbundenen Virengefahr jedoch unzulässig.

(6) Um die Verfügbarkeit der E-Mail-Systeme zu gewährleisten, können E-Mails regelmäßig für eine bestimmte Zeitdauer in einem Backup gespeichert. Die vom Backup erfassten E-Mails unterliegen vollumfänglich dem Schutzbereich dieser Richtlinie.

3.3 Archivierung von E-Mails

Ein- und ausgehende schulische E-Mails können für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und gegebenenfalls schulischer Notwendigkeiten, insbesondere im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, archiviert. Zudem werden regelmäßig Sicherungskopien des E-Mail-Accounts angefertigt.

4. Filter, Protokollierung und Kontrolle

(1) Die Nutzung der Protokolldaten zu allgemeinen Leistungs- und Verhaltenskontrollen ist nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Auswertung von Daten gemäß den Regelungen dieser Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Schule kann durch in- und ausländische Gesetze verpflichtet sein, auf Nachrichten und Dateien der Schülerin oder des Schülers zuzugreifen, diese auszuwerten und sie an in- und ausländische Stellen weiterzugeben.

(3) Der E-Mail-Account und der Internet-Zugang dienen vorrangig der schulischen Nutzung. Die Schule ist daher berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von E-Mail und Internet durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen) sowie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(4) Begründen zu dokumentierende Tatsachen den Verdacht, dass E-Mail-Zugang zur Begehung von Straftaten missbraucht wurden, dürfen die Protokolle und die Nachrichten selbst im erforderlichen Umfang und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgewertet werden. Die Auswertung darf nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten erfolgen, es sei denn, aus dem Datenschutzbeauftragten mitzuteilenden besonderen Gründen ist eine sofortige Auswertung erforderlich und der Datenschutzbeauftragte an einer sofortigen Abstimmung gehindert. Soweit nicht dadurch Ermittlungen gefährdet oder nicht nur unwesentlich verzögert werden, ist die oder der

betroffene Schüler von der Auswertung zu benachrichtigen und ihm ist die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Das Ergebnis der personenbezogenen Auswertung ist zu dokumentieren. Der betroffene Nutzer ist über die personenbezogene Auswertung und ihre wesentlichen Ergebnisse zu informieren, sobald hierdurch Sinn und Zweck der personenbezogenen Auswertung nicht gefährdet werden; ihm ist auf Anforderung die vollständige ihn betreffende Auswertung mitzuteilen. Ein Zurückstellen der Information des Nutzers für mehr als 90 Tage bedarf der dokumentierten Zustimmung des Datenschutzbeauftragten. Der betroffene Nutzer hat das Recht, zu jeder ihn betreffenden personenbezogenen Auswertung Stellung zu nehmen. Wird der Missbrauchsverdacht entkräftet, sind alle durch das Kontrollverfahren entstandenen personenbezogenen Daten zu löschen, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler widerspricht.

5. Einwilligung

Die Einwilligung in Anlage 1 ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Datenverarbeitungen vor dem Widerruf bleiben unberührt.

Die Ermöglichung der privaten Internet- und E-Mail-Nutzung in dem in dieser Richtlinie beschriebenen Rahmen setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler ausdrücklich in die in dieser Richtlinie geregelten Datenverarbeitungen einwilligt. Dies umfasst insbesondere die zentrale Spam-Filterung, die Archivierungsregelung, die Protokollierung und die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie.

Erklärt die Schülerin oder der Schüler diese Einwilligung nicht, ist ihm die Internet-Nutzung zu privaten Zwecken untersagt.